



## Satzung des Vereines

# **Blinden- und Sehbehindertenverband Steiermark**

Landesgruppe Steiermark des  
Blinden- und Sehbehindertenverbandes  
Österreich

Beschluss der Generalversammlung  
des Blinden- und Sehbehindertenverbandes  
Steiermark  
am 16.12.2022

## Statuten, beschlossen in der Generalversammlung vom 30.5.2015

### Inhaltsverzeichnis:

|   |    |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis.....                       | 1  |
| Legende.....                                  | 1  |
| § 1 Name, Sitz und Grundsätze.....            | 1  |
| § 2 Vereinszweck und Tätigkeiten .....        | 2  |
| § 3 Finanzierungsquellen.....                 | 3  |
| § 4 Vereinsmitglieder .....                   | 3  |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder ..... | 3  |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....        | 4  |
| § 7 Vereinsorgane.....                        | 4  |
| § 8 Generalversammlung.....                   | 4  |
| § 9 Vereinsleitung.....                       | 6  |
| § 10 Wahl der Funktionäre.....                | 8  |
| § 11 Ende der Funktionen.....                 | 9  |
| § 12 Abschlussprüfer.....                     | 10 |
| § 13 Schiedsgericht.....                      | 10 |
| § 14 Kooperation mit dem BSVÖ .....           | 11 |
| § 15 Ausscheiden aus dem BSVÖ .....           | 12 |
| § 16 Auflösung des Vereins .....              | 12 |

### Legende

BSVSt: Blinden- und Sehbehindertenverband Steiermark  
BSVÖ: Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich  
GV: Generalversammlung, Mitgliederversammlung  
VL: Vereinsleitung  
GO: Geschäftsordnung

Soweit im Folgenden die personenbezogenen Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

ZVR: 125446140

### § 1 Name, Sitz und Grundsätze

- (1) Die Organisation ist im Sinne der §§ 4 und 5 der Satzung des BSVÖ als Landesorganisation Steiermark der Dachorganisation BSVÖ gebildet und führt den Namen "Blinden- und Sehbehindertenverband Steiermark", abgekürzt "BSVSt".
- (2) Der BSVSt erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Steiermark und hat seinen Sitz in 8051 Graz, Augasse 132.
- (3) Der BSVSt ist Selbsthilfeorganisation der blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen in der Steiermark. Der BSVSt ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Tätigkeit des BSVSt ist gemeinnützig und mildtätig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Der BSVSt enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tendenz.

### § 2 Vereinszweck und Tätigkeiten

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Wohlergehens und selbstbestimmten Lebens blinder und hochgradig sehbehinderter Menschen.

(2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist der BSVSt im Rahmen seiner Möglichkeiten in folgender Weise für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen tätig:

1. Die Förderung der Beschäftigung sowie der beruflichen und sozialen Integration Blinder und hochgradig Sehbehinderter;
2. die Förderung der Entwicklung und die Vermittlung von Hilfsmitteln für Blinde und hochgradig Sehbehinderte;
3. Hilfe bei der Finanzierung von Hilfsmitteln, Trainings und anderen Integrationsmaßnahmen;
4. die Errichtung und Erhaltung einer Vereinszentrale als Servicestelle und Treffpunkt für unterschiedliche Veranstaltungen zum Wohle blinder und hochgradig sehbehinderter Menschen sowie der Öffentlichkeitsarbeit dienender Aktivitäten des BSVSt;
5. Vermietung oder Verpachtung und Erhaltung eines Gästehauses in Stubenberg als Erholungs- und Schulungszentrum für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen und deren Begleitpersonen sowie für alle Erholung suchenden Menschen;
6. die Rehabilitation von Späterblindeten in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Stellen;
7. die Förderung von Sport und Freizeitgestaltung für Blinde und hochgradig Sehbehinderte;
8. die Pflege von Kontakten mit Augenärzten und Augenkliniken;
9. die Verbreitung des Ideengutes des BSVSt und BSVÖ;
10. die Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Selbsthilfeorganisationen sowie öffentlichen und privaten Wohlfahrtseinrichtungen
11. die Anregung gesetzlicher Maßnahmen zum Ausgleich der Blindheitsfolgen;
12. die Pflege des Kontaktes mit Einrichtungen zur Frühförderung, der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie mit Elternvereinen und Berufsbildungseinrichtungen für Blinde und hochgradig Sehbehinderte.

### **§ 3 Finanzierungsquellen**

(1) Die finanziellen Mittel des BSVSt stammen aus folgenden Quellen:

1. Mitgliedsbeiträge,  
Freiwillige Spenden und Zuwendungen,
2. Subventionen aus öffentlichen Mitteln;
3. Vermächtnisse und Erbschaften;
4. Sponsoring durch Unternehmen;
5. Erträge aus Vermietung, Verpachtung und Beteiligung an Betrieben;
6. Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung von Hilfsmitteln.

(2) Etwaige Erlöse und Überschüsse aus den Tätigkeiten sind ausschließlich zur Erfüllung des im § 2 angeführten Vereinszweckes zu verwenden.

### **§ 4 Vereinsmitglieder**

(1) Der BSVSt hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder.

Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines Beschlusses der VL unter Beachtung der Kriterien der Abs. 2 bis 5.

(2) Ordentliche Mitglieder können blinde und hochgradig sehbehinderte Personen werden, die in der Steiermark ihren Wohnsitz haben und die nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes, der Landespflegegeldgesetze oder anderer einschlägiger Gesetze als blind oder hochgradig sehbehindert gelten; darüber hinaus Personen, die durch ein augenärztliches Gutachten einen Visus von höchstens 3/10 nachweisen können.

Für die Ausübung von Funktionärstätigkeiten gelten folgende weitere Bestimmungen:

Ein Drittel aller Leitungsfunktionäre der Landesorganisationen muss einen Visus geringer als 1/10 nachweisen können.

(3) Außerordentliche Mitglieder können sehbehinderte Personen werden, unabhängig davon, ob sie die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen.

(4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den BSVSt oder um das heimische Blindenwesen erworben haben.

(5) Unterstützende Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den BSVSt durch Mitarbeit, finanziell oder sonst in nachhaltiger Weise unterstützen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinien und Beschlüsse alle Einrichtungen und Dienste des BSVSt und des BSVÖ in Anspruch zu nehmen, an allen Veranstaltungen und Unternehmungen des BSVSt und BSVÖ teilzunehmen und hierbei eine die Regeln des BSVSt und BSVÖ beachtende Begleitperson mitzunehmen. Der Zugang der Mitglieder zur GV darf nicht eingeschränkt werden. Alle Mitglieder haben das Recht, in der GV Fragen zu stellen und an der Beratung teilzunehmen.

(2) Ordentliche Mitglieder können nach Maßgabe des § 8 Anträge an die GV stellen und Anträge unterstützen. Nur den ordentlichen Mitgliedern stehen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in der GV zu. Das passive Wahlrecht steht nur volljährigen Mitgliedern zu. Die anderen Mitgliederrechte, insbesondere das aktive Wahlrecht, das Stimmrecht und das Antragsrecht können vom Mitglied selbst ab Vollendung des 16. Lebensjahres,

davor vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

(3) Mindestens 30 Mitglieder können von der VL nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 die Einberufung einer außerordentlichen GV und auch außerhalb einer GV binnen vier Wochen über begründeten Antrag Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins verlangen.

Mindestens 15 Mitglieder können von der VL bei einem begründetem Verdacht von vereinsschädigenden Handlungen einzelner Leitungsmitglieder zwingend die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens unter Einhaltung der im §13 angegebenen Fristen verlangen.

(4) Jedem Mitglied ist auf Verlangen diese Satzung und die GO in geeigneter Form auszufolgen.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was den Verein schädigen würde. Sie haben die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und sich dementsprechend zu verhalten.

(6) Die ordentlichen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag in der jeweils festgesetzten Höhe jeweils in der ersten Hälfte des betreffenden Kalenderjahres zu zahlen. Ein Ausscheiden aus dem Verein während des Kalenderjahres vermindert den Mitgliedsbeitrag nicht.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Untergang der Rechtspersönlichkeit, oder
3. durch Ausschluss. Mit der Mitgliedschaft enden allfällige Funktionen im Verein.

(2) Der Ausschluss ist durch die VL vorzunehmen:

1. wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 2 bis 5) nicht oder nicht mehr erfüllt sind,
2. wenn ein Mitglied das Ansehen des BSVSt oder des BSVÖ schädigt, beharrlich seine Pflichten als Mitglied verletzt oder durch sein Verhalten den geordneten Ablauf der Tätigkeit des BSVSt oder des BSVÖ gefährdet.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist von der VL mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen. Das Mitglied ist nach Tunlichkeit vorher anzuhören. Der Ausgeschlossene kann das Schiedsgericht gemäß § 13 mit aufschiebender Wirkung anrufen.

### **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des BSVSt sind

1. die Generalversammlung (§ 8),
2. die Vereinsleitung (§ 9),
3. das Schiedsgericht (§ 13).

### **§ 8 Generalversammlung**

(1) Die GV ist die Mitgliederversammlung nach dem Vereinsgesetz. Sie ist das oberste Vereinsorgan und kann in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse fassen und den anderen Vereinsorganen Weisungen in deren Aufgabenbereichen erteilen. Alle Beschlüsse der GV sind von den anderen Vereinsorganen und allen Mitgliedern zu beachten und im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten umzusetzen.

(2) Folgende Beschlüsse sind jedenfalls der GV vorbehalten:

1. Genehmigung des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
2. Entlastung der VL auf Grund des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers,
3. Wahl und Enthebung der satzungsmäßigen Funktionäre des Vereins und Wahl des gerichtlich beeideten Abschlussprüfers,
4. Verleihung des Titels "Ehrenobmann" für Obmänner nach Beendigung ihrer Funktion und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen für ihren besonderen Einsatz für das Blindenwesen auf Antrag der VL,
5. Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder
6. Änderungen dieser Satzung – hierfür sind zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich,
7. Austritt des BSVSt aus dem BSVÖ,
8. Auflösung des BSVSt.

(3) Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt.

(4) Eine außerordentliche GV kann jederzeit von der VL einberufen werden. Wenn dies mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder, der Obmann oder der Abschlussprüfer unter Angabe des Grundes verlangt, ist sie innerhalb von 2 Monaten unter Aufnahme der entsprechenden Tagesordnungspunkte einzuberufen.

(5) Jede GV ist von der VL unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich einzuberufen. Das Mitglied erhält die Einladung in der von ihm gewünschten Form (Tonträger, E-Mail, Fax),

(6) Weitere Tagesordnungspunkte sind für die GV zuzulassen und am Beginn der GV vom Vorsitzenden bekanntzugeben:

- Anträge des Abschlussprüfers, die nachweislich spätestens am 10. Kalendertag vor Abhaltung der GV schriftlich bei der Vereinsleitung oder im Vereinsbüro eingelangt sind,
- schriftliche Anträge ordentlicher Mitglieder, die spätestens am 10. Kalendertag vor Abhaltung der GV nachweislich bei der Vereinsleitung oder im Vereinsbüro eingebracht und von mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern nachweislich unterstützt werden.

(7) Die GV behandelt die Tagesordnungspunkte insbesondere durch Vortrag, Beratung und Beschlussfassung über Anträge. Eine ordnungsgemäß einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung ausgenommen Punkt „Allfälliges“ gefasst werden.

(8) Ohne entsprechenden Tagesordnungspunkt sind folgende Beschlüsse der GV mit 2/3 der gültigen Stimmen möglich:

1. Erweiterung der Tagesordnung auf Antrag des Vorsitzenden der GV;
2. Bei der GV die Einberufung einer außerordentlichen GV auf Antrag von mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern.

(9) Für einen gültigen Beschluss sind, sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen, sofern nicht die Satzung oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag der VL oder von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern eine geheime Abstimmung fordert.

(11) Der Obmann bzw. sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der GV und hat darauf zu achten, dass die Tagesordnungspunkte in angemessenem Umfang behandelt werden und dass die GV gemäß dieser Satzung und in angemessener Zeit durchgeführt wird. Er kann die Leitung für einzelne oder mehrere Tagesordnungspunkte Personen seiner

Wahl übertragen und sich der Hilfe insbesondere sehender Personen bedienen.

(12) Der Vorsitzende kann in begründeten Fällen, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der GV gefährdet ist oder Personen durch das Verhalten eines Teilnehmers an der GV unzumutbar beeinträchtigt oder in ihrer Ehre gekränkt werden oder das Ansehen des BSVSt gefährdet wird, Personen, die hierfür verantwortlich sind, mit sofortiger Wirkung das Wort, das Rede-, Frage- und Antragsrecht entziehen oder sie des Saales verweisen.

(13) Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, in dem die wesentlichen Vorgänge zusammengefasst und alle Anträge und Beschlüsse festgehalten werden.

### **§ 9 Vereinsleitung**

(1) Die VL ist das Leitungsorgan nach dem Vereinsgesetz und hat die satzungsgemäße Tätigkeit und Finanzierung des Vereins zu planen und zu gewährleisten und die das Leitungsorgan treffenden gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, insbesondere die sorgfältige Führung der Vereinsgeschäfte einschließlich der Rechnungslegung vorzunehmen und die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden und die Erlangung des österreichischen Spendengütesiegels muss von der VL angestrebt werden.

Mitglieder der VL und Leitungsfunktionäre des BSVÖ dürfen nur Personen sein, die nicht in einem Dienstverhältnis zum BSVSt oder zum BSVÖ stehen und die nicht Leitungsfunktionär in einer Organisation sind, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt.

Leitungsfunktionäre des BSVSt oder BSVÖ dürfen auch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis in einer Organisation bzw. Unternehmen sein die in irgendeiner Weise dem BSVÖ oder einer Landesorganisation unterstellt ist oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm/ihr stehen.

Der VL steht es jedoch frei, nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten einen ihr gegenüber verantwortlichen Geschäftsführer im dafür notwendigen Zeitausmaß anzustellen. Diese Person darf keine Funktionärstätigkeiten gemäß den vorangeführten Ausführungen innehaben.

(2) Die konkreten Aufgaben der VL sind in dieser Satzung festgelegt. Darüber hinaus kommen der VL alle Aufgaben zu, die nach dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zufallen.

(3) Die VL besteht aus dem Obmann, dem 1. Obmann-Stellvertreter, dem 2. Obmann-Stellvertreter, dieser kann auch die Tätigkeit des Schriftführers in Personalunion wahrnehmen, dem Finanzreferenten (für diese Funktion kann die VL einen Stellvertreter kooptieren), Schriftführer und zwei Beiräten. Die Bestellung der Mitglieder der VL ist in §§ 10 und 11 geregelt.

(4) Regionalleiter, Leiter der Sektionen des BSVSt und andere Personen können aus sachlichen Gründen den Beratungen ohne Stimmrecht zugezogen werden. Der Präsident des BSVÖ oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen der VL ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Die VL tritt mindestens einmal vierteljährlich unter dem Vorsitz des Obmanns zusammen, kann aber vom Obmann jederzeit zu Sitzungen einberufen werden. Die Einladung soll dem Präsidenten des BSVÖ sowie den Mitgliedern der VL mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung zugehen.

Verlangen mindestens drei Leitungsmitglieder unter Angabe des Grundes nachweislich eine Sitzung, hat eine solche binnen zwei Wochen stattzufinden.

Unterlässt der Obmann (oder ist er durch Krankheit oder Urlaub verhindert) die fristgerechte Einberufung, ist diese von seinen Stellvertretern, dem Schriftführer oder

dem Finanzreferenten (in dieser Reihenfolge) vorzunehmen. In der so einberufenen Sitzung kommt der Vorsitz dem die VL Einberufenden zu.

(6) Die VL ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Ist nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder der VL zu Beginn der Sitzung anwesend, wird eine Viertelstunde zugewartet. Wenn danach die VL noch immer nicht beschlussfähig ist, ist die Sitzung zu vertagen.

Für einen gültigen Beschluss sind, sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Stimmenthaltung ist nicht vorgesehen.

In eigener Sache darf keine Stimme abgegeben werden.

Umlaufbeschlüsse und andere Formen der vorläufigen Beschlussfassung sind für dringend notwendige Maßnahmen zulässig, sofern in der jeweiligen Angelegenheit ein endgültiger Beschluss in der nächsten Sitzung der VL herbeigeführt wird; zur Beratung und Entscheidungsfindung können die modernen Kommunikationsmittel herangezogen werden.

Über Anträge eines Mitglieds der VL im Rahmen der Tagesordnung muss die VL Beschlüsse fassen. Anträge außerhalb der Tagesordnung und schriftliche Anträge außerhalb einer Sitzung der VL sind auf die Tagesordnung der nächsten anzuberaumenden Sitzung der VL zu setzen.

Eine Erweiterung der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung kann die VL zu Beginn der Sitzung auf Antrag eines ihrer Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen.

(7) Der Obmann vertritt den Verein nach innen und nach außen. Bei Gefahr im Verzug hat der Obmann in allen Angelegenheiten das Recht und die Pflicht, ehestens die zur Abwendung eines Schadens für den Verein notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

(8) 1. und 2. Obmann-Stellvertreter vertreten in dieser Reihenfolge den Obmann und den Verein in allen Angelegenheiten bei Verhinderung des Obmanns. Sie haben dies nach Möglichkeit in dessen Sinne zu tun.

(9) Der Schriftführer ist für die Abfassung der Protokolle der GV und der VL verantwortlich. Diese sind gemeinsam mit dem Obmann zu unterfertigen.

(10) Der Finanzreferent (oder im Falle von dessen Verhinderung ein allenfalls kooptierter Stellvertreter) ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich. Er unterzeichnet mit dem Obmann alle Schriftstücke in denen finanzielle Angelegenheiten enthalten sind.

(11) Wichtige Schriftstücke sind vom Obmann und vom Schriftführer, in Vermögensangelegenheiten vom Obmann und vom Finanzreferenten, zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers oder des Finanzreferenten tritt der erste Obmannstellvertreter an deren Stelle. .

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen sind unter Angabe des Umfangs der Vollmacht zulässig. Rechtsgeschäftliche Erteilungen der Zeichnungsberechtigung für Konten bei Kreditinstituten sind zulässig, sofern die Zeichnungsberechtigung stets nur gemeinsam mit dem Obmann (oder bei dessen Verhinderung durch Krankheit oder Urlaub von dem den Obmann vertretenden Stellvertreter) und dem Finanzreferenten ausgeübt werden; bei Verhinderung des Finanzreferenten (und auch von dessen kooptierten Stellvertreter) kann die Gegenzeichnung durch einen der Obmannstellvertreter oder dem Schriftführer erfolgen.

(12) Falls ein Geschäftsführer, Teil.- oder Vollzeit bestellt wird, ist eine Geschäftsordnung zu beschließen.



## § 10 Wahl der Funktionäre

- (1) Die Wahl der Funktionäre der VL erfolgt in der Regel alle 4 Jahre durch die GV nach Beschlussfassung über den Tätigkeits- und Kassenbericht und die Entlastung der VL.

Der Obmann (oder bei dessen voraussichtlicher über mindestens drei Monate dauernden Verhinderung- z.B. durch Krankheit- dessen Stellvertreter) hat/haben zeitgerecht Sorge zu tragen, dass die Erforderlichen Tätigkeits- und Kassenberichte angefordert bzw. erstellt werden, sodass sie bei der Generalversammlung als Voraussetzung für eine Entlastung der Vereinsleitung vorliegen.

Die GV kann die Funktionäre einer völlig neu zusammengesetzten VL auch dann wählen, wenn die Beschlüsse über den Tätigkeits- und Kassenbericht und die Entlastung der VL nicht vorliegen.

- (2) Die Wahl des gerichtlich beeideten Abschlussprüfers erfolgt durch die GV und kann auch Zeitgleich mit der Wahl der Vereinsleitung vor Ablauf des jeweiligen Beauftragungszeitraumes, der maximal vier Jahre betragen darf erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Obmann und seine beiden Stellvertreter und die Beiräte müssen ordentliche Mitglieder sein. Die übrigen Funktionäre der VL müssen Mitglieder sein, wobei bei der Kandidatur die Erklärung des Beitritts zum Verein als unterstützendes Mitglied für den Fall der erfolgreichen Wahl genügt. In letzterem Fall ist die Anwesenheit bei der GV jedenfalls während den Wahlen erforderlich.

Der Finanzreferent (und allenfalls sein Stellvertreter) muss, der Schriftführer kann sehend sein.

Ehepartner, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie und Geschwister von Funktionären dürfen keine satzungsgemäßen Funktionen innehaben.

- (4) Wahlvorschläge können in Form von Wahllisten mit Namen von Kandidaten für alle zu besetzenden Funktionen in der VL eingebracht werden.

Diese Wahlvorschläge müssen mindestens 10 Kalendertage vor Abhaltung der GV im Vereinsbüro schriftlich mit nachweislicher Unterstützung von mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern einlangen.

- (5) Ressourcen des Vereines dürfen im Vorfeld der Wahl nicht nur für bestimmte Wahlwerber oder Wahllisten eingesetzt werden. Werden Wahlwerbern Hilfestellungen angeboten, müssen hierbei alle Wahlwerber gleich behandelt werden. Ebenso dürfen Wahlinformationen an die Mitglieder keine Wahlwerber oder Wahllisten diskriminieren.

- (6) Zur Durchführung der Wahl wird in der GV eine Wahlkommission gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, 2 von der VL bestellten ordentlichen Mitgliedern und 2 bei der GV anwesenden sehenden Personen. Die GV bestellt den Vorsitzenden über Antrag der VL. Der Vorsitzende der Wahlkommission bestellt die 2 sehenden Personen.

- (7) Für geheime Abstimmungen sind für Blinde geeignete Abstimmungshilfen vorzubereiten.

Geheime Wahlgänge werden in einem einheitlichen, gleichzeitigen Wahlvorgang, Wahlgänge mit Handzeichen mittels hintereinander stattfindender Wahlvorgänge vorgenommen.

- (8) Vor Durchführung der Wahl muss ihr Ablauf erklärt und es müssen alle Wahllisten verlesen werden.

Jeder Listenführer für die Wahl der VL hat vor Durchführung der Wahl Gelegenheit zu erhalten, 5 Minuten zu den bei der GV Anwesenden zu sprechen.

(9) Für eine erfolgreiche Wahl ist stets die absolute und die relative Mehrheit erforderlich. Die absolute Mehrheit hat erreicht, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der Wähler des betreffenden Wahlvorgangs erzielt hat.

Wird z.B. über mehr als zwei Wahllisten abgestimmt, hat jene Wahlliste die relative Mehrheit erreicht, die prozentuell (Verhältnis der erzielten Stimmen zur Anzahl der Wähler des Wahlvorgangs) den höchsten Wert dieses Wahlgangs erzielt hat. Bei der Berechnung der Mehrheiten bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt.

(10) Wurden für die Wahl der VL mehrere Wahllisten gültig eingebracht, wird über diese Listen in geheimer Wahl abgestimmt. Die Wahlliste, die die meisten Stimmen erhält, ist gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit erreicht hat. Treten mehr als zwei Wahllisten zur Wahl an und erreicht keine der Wahllisten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang nur mit den beiden Listen mit den prozentuellen meisten Stimmen durchzuführen.

(11) Wurde für die Wahl der VL nur eine gültige Wahlliste eingebracht, wird über diese Liste in geheimer Wahl abgestimmt.

(12) Über den sonstigen Einsatz von Mitgliedern im Verein außerhalb der satzungsmäßigen Vereinsorgane, wie z.B. die Bestellung von Regionalgruppenleitern oder Verbandsdelegierten, entscheidet die VL, welche hierüber in der GO Näheres regeln kann.

### **§ 11 Ende der Funktionen, Kooptierungen**

(1) Alle Funktionsperioden enden mit der Wahl der jeweiligen neuen Funktionäre.

(2) Scheidet der Obmann vorzeitig aus seiner Funktion aus, rücken die Obmann-Stellvertreter in entsprechender Reihenfolge nach.

Scheiden hingegen sowohl der Obmann als auch die beiden Obmann-Stellvertreter aus ihren Funktionen aus, müssen so bald wie möglich Neuwahlen aller Funktionäre der VL durch eine von den verbliebenen Mitgliedern der VL einzuberufenden außerordentlichen GV durchgeführt werden; die verbliebenen Mitglieder der VL können sich bei Bedarf um Mithilfe bei der Organisation dieser außerordentlichen GV an den Dachverband wenden.

Bei dieser außerordentlichen GV führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.

(3) Wird ein Mandat in der VL außer jenes des Obmanns frei, hat die VL so bald wie möglich eine Neubesetzung durch Kooptierung eines wählbaren Mitglieds vorzunehmen.

Kooptierungen sind den Mitgliedern jedenfalls in den nächsten Vereinsnachrichten, spätestens jedoch zugleich mit der Einberufung der nächsten GV bekanntzugeben.

(4) Die GV kann einzelne Funktionäre entheben oder die Enthebung aller Funktionäre der VL und Neuwahlen in einer binnen 2 Monaten stattfindenden GV beschließen.

### **§ 12 Abschlussprüfer**

(1) Der BSVST mit seinen Einrichtungen ist jeweils nach Fertigstellung der Jahresrechnung von einem gerichtlich beeideten Wirtschaftstreuhänder zu überprüfen. Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis in einem Prüfbericht zusammenzufassen, seine Prüfungsergebnisse der VL mitzuteilen sowie in der GV die Mitglieder über die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.

(2) Die Beauftragung eines Befugten Büros für die Führung der Buchhaltung und/oder für die Abschlussprüfung obliegt der VL.

### **§ 13 Schiedsgericht**

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.

Ein Schiedsgericht wird bei Bedarf gebildet.

(2) Das Schiedsgericht ist bei der VL innerhalb von sechs Wochen nach dem Entstehen einer Streitigkeit nachweislich zu beantragen. Die VL entscheidet innerhalb von vierzehn Tagen, ob ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet werden soll.

(3) Der Obmann hat die streitenden Parteien innerhalb einer Woche nach der Feststellung zur Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens aufzufordern, binnen vier Wochen je zwei unbefangene Schiedsrichter namhaft zu machen. Die Schiedsrichter haben innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Nominierung einen geeigneten, unbefangenen Schiedsobmann als weitere Person des Schiedsgerichtes zu wählen. Kommt über die Wahl des Schiedsobmannes keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, das von einer an der Streitigkeit unbeteiligten Person zu ziehen ist. Als Schiedsrichter dürfen nur ordentliche Mitglieder namhaft gemacht werden. Die Person des Schiedsobmannes ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden.

(4) Das Schiedsgericht hat seine Tätigkeit sofort nach der Wahl des Schiedsobmannes aufzunehmen und über den Streitfall in der möglichst kürzesten Frist zu entscheiden. Es hat seine Entscheidungen, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsobmannes. Über die Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Der Schiedsspruch ist den streitenden Parteien schriftlich nachweislich bekanntzugeben.

(5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig. Mitglieder, welche die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen oder sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, können von der VL ausgeschlossen werden.

(6) Die Funktion der Schiedsrichter ist ehrenamtlich. Die notwendigen Kosten, welche aus der Durchführung eines Schiedsgerichtes entstehen, sind von der verlierenden Partei zu tragen. Auch im Falle eines Vergleiches entscheidet das Schiedsgericht über die Aufteilung der Kosten.

(7) Bei Streitigkeiten, die über den BSVSt hinausgehen und für die nach § 18 Abs. 3 der Satzung des BSVÖ das Schiedsgericht des BSVÖ zuständig ist, sind die Organe und die Mitglieder des BSVSt verpflichtet, die Entscheidungen des Schiedsgerichtes des BSVÖ anzuerkennen und bei der allenfalls notwendigen Umsetzung mitzuwirken.

### **§ 14 Kooperation mit dem BSVÖ**

(1) Alle Organe und Mitglieder des BSVSt sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Richtlinien und Beschlüsse des BSVÖ anzuerkennen. Insoweit in der Satzung des BSVSt auf die Satzung des BSVÖ verwiesen wird, treten bei Änderung der Satzung des BSVÖ die entsprechenden neuen Bestimmungen und Verweise an die Stelle der geänderten.

Der BSVÖ bietet vor allem Leistungen an, die sinnvollerweise bundesweit zu organisieren sind. In Angelegenheiten, die bundesweit für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen wichtig sind, hat der BSVÖ Richtlinienkompetenz.

Der BSVÖ erlässt auch Richtlinien, um einen fairen und konstruktiven Umgang der Landesorganisationen miteinander sicherzustellen.

(2) Das Inkrafttreten jeder Änderung der Satzung des BSVSt bedarf gemäß § 5 Abs. 3 Z. 1 der Satzung des BSVÖ der Zustimmung des Vorstandes mit gewichteter Abstimmung.

(3) Der BSVSt ist verpflichtet, den BSVÖ zu den Generalversammlungen einzuladen, ihm die Termine der Sitzungen der VL und die voraussichtliche Tagesordnung rechtzeitig bekanntzugeben und ihn über wichtige Vorhaben und Beschlüsse zu informieren.

(4) Der Präsident des BSVÖ ist berechtigt, an den Sitzungen der VL teilzunehmen oder einen seiner Vertreter zu entsenden.

(5) Der BSVSt ist verpflichtet, Aktivitäten im Zusammenhang mit bundesweiten Ämtern und Behörden, soweit es sich nicht nur um deren Landesstellen oder regionale Stellen handelt, mit dem Präsidenten des BSVÖ zu koordinieren.

(6) Der Obmann des BSVSt hat die Funktionen des ersten bzw. zweiten Vizepräsidenten des BSVÖ gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des BSVÖ nach der dort angegebenen Reihenfolge für die dort angegebene Dauer zu übernehmen. Im Falle seines Ausscheidens als Obmann hat der 1. Obmannstellvertreter des BSVSt diese Funktion im BSVÖ bis zur Neuwahl des Obmanns zu übernehmen. Als seinen Stellvertreter für diese Übergangszeit hat die VL ein Mitglied aus ihren Reihen zu bestellen.

(7) Der Obmann des BSVSt hat die Funktion als Vorstandsmitglied des BSVÖ gemäß § 9 der Satzung des BSVÖ zu übernehmen. Im Falle seines Ausscheidens als Obmann hat der 1. Obmann-Stellvertreter des BSVSt diese Funktion im BSVÖ bis zur Neuwahl des Obmanns zu übernehmen. Als seinen Stellvertreter für diese Übergangszeit hat die VL ein Mitglied aus ihren Reihen zu bestellen.

(8) Der Obmann des BSVSt hat die Funktion als Mitglied der Delegiertenversammlung des BSVÖ gemäß § 13 der Satzung des BSVÖ zu übernehmen. Die VL hat weitere ordentliche Vereinsmitglieder als Vertreter des BSVSt in der gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung des BSVÖ berechneten Anzahl (1 pro angefangene 150 Vereinsmitglieder zu Beginn des laufenden Kalenderjahres) in die Delegiertenversammlung des BSVÖ zu entsenden.

### **§ 15 Ausscheiden aus dem BSVÖ**

(1) Der Austritt des BSVSt aus dem BSVÖ (§ 5 Abs. 3 Z. 6 der Satzung des BSVÖ) ist nur aufgrund eines Beschlusses der GV möglich. Dieser ist wirksam, wenn er von mindestens drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder des BSVSt in geheimer Abstimmung gefasst wird. Der Antrag auf Austritt des BSVSt aus dem BSVÖ muss einen eigenen Tagesordnungspunkt der GV bilden. Darauf sind die ordentlichen Mitglieder des BSVSt in der Einladung zur GV hinzuweisen. Der Präsident des BSVÖ ist zu dieser GV nachweislich einzuladen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, vor der Versammlung zu sprechen.

(2) Im Falle des Austrittes und im Falle des Ausschlusses des BSVSt aus dem BSVÖ (§ 5 Abs. 3 Z. 7 der Satzung des BSVÖ) sowie bei Auflösung des BSVÖ (§ 22 der Satzung des BSVÖ) bleibt der BSVSt als Verein bestehen. Diese Satzung behält ihre Gültigkeit mit Ausnahme jener Bestimmungen, die sich auf den BSVÖ beziehen. Sie ist jedoch den neuen Gegebenheiten entsprechend anzupassen und einer außerordentlichen GV zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Mitgliedschaft des BSVSt beim BSVÖ erlischt bei Auflösung des BSVÖ sofort, bei Austritt oder Ausschluss des BSVSt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt von der GV des BSVSt beziehungsweise der Ausschluss von der Delegiertenversammlung des BSVÖ beschlossen wird. Mit dem Erlöschen der

Mitgliedschaft erlöschen alle wie immer gearteten Ansprüche und Verpflichtungen, ausgenommen gegenseitige vermögensrechtliche Verbindlichkeiten.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des BSVSt kann nur von einer zur Beschlussfassung über diesen Antrag einberufenen GV beschlossen werden.

(2) Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum innerhalb einer Stunde nicht erreicht, so ist die GV ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Über die Verwendung des bei der freiwilligen Auflösung verbleibenden Vermögens des BSVSt entscheidet die letzte Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie hat das Vermögen und die Einrichtungen des BSVSt einer mit der Blindenwohlfahrt befassten Organisation, die im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß §§ 34 ff. BAO verfolgt, zuzuführen, wobei diese Organisation die Bestimmungen des § 39 BAO erfüllen muss und das übertragene Vereinsvermögen ausschließlich für mildtätige Zwecke gemäß §37 BAO verwenden muss.

(4) Bei der Übertragung des Vermögens und der Einrichtungen des BSVSt sollte nach Möglichkeit einer bereits bestehenden oder einer neu zugründenden Nachfolgeorganisation des BSVSt, welche das übertragene Vereinsvermögen ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 BAO verwenden muss, der Vorzug gegeben werden.

(5) Auch im Falle des Wegfalls des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 BAO zu verwenden.